Anträge des Regierungsrates und der Kommission RRB Nr. 863

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (Änderung betreffend Ruhestandsrenten)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regie- rungsrates (FLRG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,		
	auf Antrag des Regierungsrates,		
	beschliesst:		
	I.		
	Der Erlass <u>153.31</u> Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 27.03.2002 (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:		
Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates	Titel (geändert) Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (<u>FLRG</u>)		
Art. 1 Lohn und Sozialzulagen	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Lehn-Gehalt sowie Familien- und Sezialzulagen Betreuungszulagen (Überschrift geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Der Lohn der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse.	Der Lohn Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse Gehaltsklasse.		
² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen nach den für das Kantonspersonal gel- tenden Bestimmungen.	² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen <u>Familien- und Betreuungszulagen</u> nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.		
2 Vorsorgerechtliche Sonderregelun- gen	Titel nach Art. 4 (geändert) 2 Vorsorgerechtliche SonderregelungenBerufliche Vorsorge		
Art. 5 Grundsatz	Art. 5 Abs. 1 (geändert) Grundsatz (Überschrift geändert)		
¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.	¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod Invalidität und Invalidität <u>Tod</u> .		
Art. 6 Einkauf bei Amtsantritt	Art. 6 Aufgehoben.		
¹ Bei der Amtsübernahme sind Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.			
	Titel nach Art. 6 (neu) 2a Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 7 Renten- und Kapitalleistungen	Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) Renten- und Kapitalleistungen Grundsatz (Überschrift geändert)		
¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend.	 Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet haben die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höherichten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt Mitglieder des Rücktrittes zurückgelegten vellen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf Regierungsrates Anspruch auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend. a (neu) Gehaltsfortzahlung, b (neu) Fortzahlung der Familienund Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind, c (neu) Versicherungsschutz gemäss Artikel 7c. 		
² Die Ruhestandsrente wird für jedes nicht bis zum 31. Altersjahr zurück ein- gekaufte Versicherungsjahr um zwei Prozent des versicherten Verdienstes gekürzt.	² Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
³ Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Eintrittsleistung samt einfachem Zins sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zins zusammen. Die Kapitalabfindung entspricht mindestens der Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall nach den BPK- Leistungsgrundsätzen.	³ Aufgehoben.		
	⁴ Die Bestimmungen des Personal- rechts betreffend die Auszahlung des Gehalts sowie der Familien- und Be- treuungszulagen gelten über das Aus- scheiden aus dem Amt hinaus sinnge- mäss weiter.		
	Art. 7a (neu) Höhe		
	¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts ge- mäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.		
	² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.		
	Art. 7b (neu) Entstehung, Dauer und Ende		
	¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen entsteht im ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.		
	³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem		
	a das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates das reglementari- sche ordentliche Rentenalter der BPK erreicht,		
	b das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invali- dität hat,		
	c das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienan- gehörige (Art. 67 des Personalge- setzes vom 16. September 2004 [PG] ¹⁾).		
	Art. 7c (neu) Versicherungsschutz 1 Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates bei der BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.		

¹⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Das für die Versicherung massge- bende Gehalt entspricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Arti- kel 7a Absatz 1.		
	³ Der Kanton richtet dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus, deren Höhe		
	a sich nach dem Vorsorgereglement der BPK richtet,		
	b höchstens dem Total aller Spar- und Risikobeiträge auf der Diffe- renz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahlten Gehalt ge- mäss Artikel 7a Absatz 1 ent- spricht.		
Art. 8 Überbrückungsrente	Art. 8 Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Ruhestandsrente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne der BPK-Leistungsgrundsätze, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 56. Altersjahres und mindestens zwölf Amtsjahren im Regierungsrat erfolgt.			
Art. 9 Kinderrente 1 Das aus dem Regierungsrat ausscheidende Mitglied hat einen Anspruch auf eine Kinderrente von 5/65 der Ruhestandsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen.	Art. 9 Aufgehoben.		
Art. 10 Rückerstattung der Mehrleistungen 1 Der Kanton erstattet der BPK die auf Grund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen dieses Gesetzes erbrachten Mehrleistungen zurück. 2 Als Mehrleistungen gelten die gesamten Leistungen der BPK aus diesem Gesetz sowie die gesetzlichen Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr vollendet hat.	Art. 10 Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 11 Rentenkürzung	Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) RentenkürzungVoraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kür- zung (Überschrift geändert)		
¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen übersteigt, so wird die Rente der BPK um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.	1 Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommenein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grunddieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 übersteigt, so wird die Renteder BPK das fortgezahlte Gehalt um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente übersteigenden Betrag gekürzt. 2 Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 7c Absatz 3 werden angepasst, falls das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übersteigt.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	³ Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgezahlten Zulagen um die entspre- chenden Beträge gekürzt.		
	Art. 11a (neu) Verfahren und Art der Kürzung		
	Das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates teilt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renten- einkommen jährlich schriftlich mit.		
	² Die zuständige Stelle der Staatskanz- lei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Aus- künfte und Unterlagen verlangen.		
	³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.		
	Titel nach Art. 14 (neu) T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx.xx.202x		
	Art. T1-1 (neu)		
	¹ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² In Abweichung von Artikel 11 des bisherigen Rechts werden zur Berech- nung von Rentenkürzungen auch Er- werbseinkommen berücksichtigt, die das ausgeschiedene Mitglied des Re- gierungsrates nach Vollendung des 60. Altersjahrs erzielt, wobei Artikel 11a sinngemäss Anwendung findet. ³ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttre- tens dieser Änderung bereits ausge- schiedenen Mitglieder des Regierungs- rates bleibt das bisherige Recht an- wendbar.		
	Anhänge		
Anhang 1:	Anhang 1:		
	II.		
	Der Erlass <u>152.01</u> Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:		
Art. 49 Dekret des Grossen Rats ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.	Art. 49 Aufgehoben.		
Sometiments.	III.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 24. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer